

## Lohnabzug für die Generalstreiktage

Aus Bern wird berichtet:

Der schweizerische Bundesrat, nach Einsicht und Vernehmlassung der Generaldirektion der S.B.B., der kriegstechnischen Abteilung des Militärdepartements und der Oberpostdirektion, in Erwägung, dass der Lohnausfall ausschliesslich die zivilrechtlichen Folgen des Verlassens der Arbeit darstellt - denn es fällt bei Nichtleistung der Arbeit ohne weiteres auch der Anspruch auf die Gegenleistung, den Lohn dahin -, dass somit die Nichtbezahlung des Lohnes nicht den Charakter einer Strafe hat und keine Massregelung bedeutet, beschliesst:

1. Alle diejenigen, die auf ihrem Arbeitsplatz erschienen sind und sich sofort arbeitswillig gezeigt haben, erhalten Lohn, bzw. Monatsgehalt.
2. Denjenigen, für welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird der Lohn für die Tage, an denen sie ausständig waren, nicht ausbezahlt, bzw. es wird ihnen ein verhältnismässiger Gehaltsabzug gemacht.
3. Die Teuerungszulage wird behandelt wie der Lohn.
4. Nach Ziffer 1 sind zu behandeln diejenigen, die infolge ernstlichen Zwangs auf den Arbeitsplätzen nicht erschienen sind.

Strassenbahner-Zeitung, 1918-11-22. Standort: Sozialarchiv.

Strassenbahner-Zeitung >Generalstreik. Disziplinarmassnahmen. 1918-11-22.doc.